

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

N^{ro}. 19.

Samstag, den 16. April 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend den Zollausschöpfungsvertrag mit dem hohen Stande Bern.

(Vom 3. Dezember 1852.)

Tit.

Der Große Rath des Kantons Bern hat bekanntlich die am 24. Dezember 1849 zwischen den Delegirten des Bundesrathes und der Regierung von Bern unterzeichnete Uebereinkunft über den Loskauf der Zölle am 3. April 1850 nur für die Dauer des Jahres 1850 ratifizirt. Bern beabsichtigte damals schon, die Unterhandlungen wieder neu aufzunehmen und auch auf die Ablösung des Nydeckbrückenzolles zu dringen, und es wurde die spätere

definitive Genehmigung in Aussicht gestellt, so daß die beiden obersten eidgenössischen Räte kein Bedenken trugen, ungeachtet dieser restriktiven Ratifikation Berns, ihrerseits die Ratifikation auszusprechen. Die nach einiger Zeit wirklich aufgenommenen neuen Unterhandlungen rückten sehr langsam vorwärts und kamen erst am 12. Oktober 1852 zwischen den beidseitigen Abgeordneten zum Abschluß.

Bern hatte sich zuerst nicht nur auf Verhandlungen über den Nydebrückenzoll beschränkt, sondern die früher für den Zollloslauf festgesetzte Summe der 175,000 alten oder seit der Münzumänderung 253,505 neuen Franken in Frage gestellt und verlangt, daß man den vor der Bundesgesetzgebung über das Zollwesen in den Normaljahren angenommenen Nettobetrag von 181,674 Franken voll und ohne Abzug für sogenannte Verbrauchssteuern bezahle, um so mehr, da Bern seine Verbrauchssteuern besonders beziehe und keine dergleichen in den Zöllen inbegriffen gewesen seien. Inzwischen überzeugte sich Bern später doch, daß wenn es für die gleiche Waare 4 Bz. per Zentner Eingangsgebühr bezog, für welche die Durchfuhrgebühr nur 1 Rp. per Zentner und per Stunde, somit im Maximum 16 Rp. von Grellingen bis Eibourg betrug, die mehr geforderten 24 Rappen eine Auflage auf der Konsumationswaare, somit eine Art Verbrauchssteuer waren, und daß die bei der ersten Zollauslösungsverhandlung dafür in Abzug gebrachten Fr. 6674 als höchst mäßig betrachtet werden müssen. Nach Beseitigung dieses Anstandes bot dann die Verhandlung über die Gegenleistung für die Aufhebung des Nydebrückenzolls mehrfache Schwierigkeiten dar, und zwar für Bern in höherem Maße als für die Eidgenossenschaft.

Der Bau der Nydekrücke wurde im Jahr 1840 durch eine Gesellschaft beschlossen und mit einem Aktivkapital von einer Million alten Franken begonnen. Von den ausgegebenen 1000 Aktien zu Fr. 1000 besitzt der Staat Bern 200, die Stadt Bern 300, Privatpersonen 500. Diese Summe reichte aber zum Bau nicht hin; es mußte eine Schuld kontrahirt und sicher gestellt werden, und dieselbe betrug am 1. Januar 1852 noch Fr. 207,792 n. W. Die Interessen des verwendeten Kapitals, so wie nach und nach das Kapital selbst, sollten aus den Erträgen des Brückengeldes bezahlt werden; allein es zeigte sich bald, daß diese Erträge bei Weitem nicht hinreichten und daß, wenn die gesammelten Nettoerträge zur Abzahlung der Schuld verwendet wurden, dieß bis gegen Ende 1864 dauern würde, worauf dann erst die Aktionäre ein ganz kleines Interesse für ihr ausgelegtes Kapital bekommen werden. Bei so ungünstigen Verhältnissen hielt es natürlich sehr schwierig, die Aktienbesitzer zu einer ansehnlichen und gleichzeitigen Einbuße zu bewegen. Ohne ein solches Einverständnis konnte aber die Regierung von Bern keinen Brückengeldbloskauf verabreden, und doch wollte sie keine neue Zollausschöpfung übereinkunft ohne die gleichzeitige Aufhebung des Nydekrückenzolles.

Endlich gelang es ihr doch, sich mit den Aktionären abzufinden, wobei freilich der Staat von vorne herein auf seine 200 Aktien, somit auf 200,000 Franken, die Stadt Bern auf ihre 300 Aktien, somit auf 300,000 Franken alte Währung verzichteten und die Aktionäre sich verstehen mußten, ihre 500 Aktien von 1000 alten Franken jede, um 700 neue Franken an den Staat abzutreten, der sie auf den 1. März 1853 durch Staatsobligationen, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich und serienweise in 10 Jahren rückzahlbar, ersetzen will.

Diese großen Opfer beweisen den hohen Werth, den Bern auf die Abschaffung des Nydeckbrückengeldes legt; aber auch der Eidgenossenschaft sollte es erwünscht sein, eine Gebühr fallen zu sehen, die an den Thoren der Bundesstadt auf einer wichtigen Transitstraße, nämlich der nach Luzern, erhoben wird, und bei der nicht die mindeste Aussicht auf Erlöschen durch Amortisation vorhanden ist. Laut Tagungsbeschluss vom 20. August 1838 ist das Nydeckbrückengeld so lange gewährleistet, bis Kapital und Zinsen zu 4 % rembourst sind; ein solcher Rembours kann aber bei einem Zinsertrag von wenig mehr als $1\frac{1}{2}$ % nie gedenkbar sein, und die Last wird somit eine ewige, wenn sie nicht im wolverstandenen Interesse des allgemeinen Verkehrs entfernt werden kann. Lässt sich nun Bern so große Opfer gefallen, um diese Ablösung zu ermöglichen, so sollte die Eidgenossenschaft nicht zurück bleiben, wenn von ihr nicht unverhältnißmäßige Leistungen verlangt werden.

Dieses geschieht aber nicht; denn die Entschädigungssumme beträgt nur den jetzigen, seit Eröffnung der Tiefenaubrücke gesunkenen Jahresertrag.

Im Jahr 1848 betrug der Reinertrag des Brückengeldes in alter Währung Fr. 23,926.

Im Jahr 1849 „ 23,501.

Im Jahr 1850 (die Tiefenaubrückenstraße wurde im Herbst eröffnet) „ 20,667.

Im Jahr 1851 „ 17,063.

Bei der Münzreform wurde das Brückengeld herabgesetzt, was den Verkehr über die Brücke etwas hob, so daß der Ertrag im Jahr 1852 der gleiche zu bleiben verspricht wie im Jahr 1851, und in ziemlich sicherer Aussicht steht, daß der Ertrag nie unter Fr. 21,000 n. W. herabsinken, dagegen ihn öfters übersteigen dürfte.

Die Loskaufssumme für die Zölle Berns in früherem Umfange und mit Hinzufügung des Nydeckbrückengeldes wurde daher auf Fr. 275,000 jährlich festgesetzt, somit 21,495 Franken mehr als früher, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die eidg. Postverwaltung gegenwärtig für die Benutzung der Nydeckbrücke ein jährliches Uersale von Fr. 2400 zu bezahlen hat, das im Interesse der Kantone wegfiel, wenn der Brückenzoll aufgehoben wird, und was somit die Loskaufssumme eigentlich auf Fr. 19,095 n. W. herabsetzt.

Bedenkt man überdieß, daß eine Zollentschädigung von Fr. 275,000 jährlich an Bern überhaupt eine sehr mäßige genannt werden muß, da sie nach der Bevölkerungstafel von 1838 nicht mehr als 4, 65 Bz. alte eidg. Währung auf den Kopf trifft, so erscheint auch darum ein weiteres Markten, das zu einem günstigeren Resultate nicht die mindeste Aussicht darbietet, überflüssig, und der Bundesrath schließt daher mit dem Antrag:

Die h. Bundesversammlung wolle die mit dem hohen Stande Bern getroffene Uebereinkunft vom 12. Okt. 1852 über die Ablösung seiner Zölle ratifiziren.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 3. Dezember 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)



Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend den Zollausschliessungsvertrag mit dem hohen Stande Bern. (Vom 3. Dezember 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.04.1853
Date	
Data	
Seite	649-653
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.